



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

VEREINBARUNG JUSTITIA.SWISS

Bericht an den Landrat

Stans, 31. März 2026

| | | | | | |
|--------------|--|---------|-----------------------|----------------|----------------|
| Titel: | Vereinbarung justitia.swiss | Typ: | Bericht Regierungsrat | Version: | |
| Thema: | | Klasse: | | FreigabeDatum: | |
| Autor: | | Status: | | DruckDatum: | |
| Ablage/Name: | Vereinbarung justitia.swiss Bericht an den Landrat | | | Registratur: | 2025.NWJSD.212 |

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Allgemeines | 4 |
| 1.2 | Bezug zu bestehenden Modellen | 4 |
| 1.3 | Kantonale Einbettung | 5 |
| 1.4 | Struktur der Vereinbarung justitia.swiss | 5 |
| 2 | Zusammenfassung der Bestimmungen | 5 |
| 2.1 | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 2.2 | Organe von justitia.swiss | 5 |
| 2.3 | Vertretung und Organisation | 5 |
| 2.4 | Dienstleistungen und Projekte | 6 |
| 2.5 | Finanzen und Beschaffung | 6 |
| 2.6 | Schlussbestimmungen | 6 |
| 3 | Kommentar zu den Bestimmungen | 6 |
| 3.1 | Präambel | 6 |
| 3.2 | Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 3.2.1 | Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ) | 6 |
| 3.2.2 | Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss | 7 |
| 3.3 | Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss | 7 |
| 3.3.1 | Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ) | 7 |
| 3.3.2 | Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ) | 8 |
| 3.3.3 | Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ) | 9 |
| 3.3.4 | Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ) | 10 |
| 3.4 | Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss | 10 |
| 3.4.1 | Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ) | 10 |
| 3.5 | Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss | 11 |
| 3.5.1 | Art. 8 Reglemente | 11 |
| 3.5.2 | Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ) | 11 |
| 3.5.3 | Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer | 12 |
| 3.6 | Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss | 12 |
| 3.6.1 | Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen | 12 |
| 3.6.2 | Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten | 13 |
| 3.6.3 | Art. 13 Leistungsbezug | 14 |
| 3.7 | Abschnitt 6: Finanzen | 15 |
| 3.7.1 | Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung | 15 |
| 3.7.2 | Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform | 15 |
| 3.7.3 | Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten | 15 |
| 3.8 | Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen | 16 |
| 3.8.1 | Art. 17 Zuständigkeit | 16 |
| 3.9 | Abschnitt 8: Schlussbestimmungen | 16 |
| 3.9.1 | Art. 18 Abschluss der Vereinbarung | 16 |
| 3.9.2 | Art. 19 Beitritt | 16 |
| 3.9.3 | Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss | 16 |
| 3.9.4 | Art. 21 Auflösung von justitia.swiss und Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung | 17 |
| 3.9.5 | Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten | 17 |

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Digitalisierung menschlicher Tätigkeiten gewinnt in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert. Sie nimmt stetig zu. Kaum etwas kann heute nicht mit einem Computer oder einem Mobiltelefon erledigt werden. Seit einigen Jahren beschleunigt sich dieser Wandel auch in der Beziehung zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern, beispielsweise mit dem Aufkommen von Online-Dienstleistungen oder digitalen Schaltern. Es gehört bereits heute zur Normalität, dass Anfragen an die Verwaltung vollständig papierlos bearbeitet werden können.

Der Justizbereich war bisher nur wenig von dieser grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung betroffen. Der Zugang zur Justiz ist ein Grundprinzip eines demokratischen Rechtsstaats, so dass der digitale Wandel in dieser Hinsicht sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellt. Einerseits geht es darum, den Bedürfnissen der Rechtssuchenden sowie der Angehörigen juristischer Berufe – unter anderem der Mitarbeitenden der Gerichte – gerecht zu werden, und andererseits darum, den Zugang zu den Gerichten mithilfe moderner Technologien zu erleichtern.

Im Jahr 2016 beschlossen die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Bundesanwaltschaft und die Gerichte (Bundesgericht und kantonale Gerichtsbehörden), das Projekt Justitia 4.0 mit dem Ziel der Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems ins Leben zu rufen. Dieses umfasst zum einen den Ersatz der bisherigen physischen Akte durch eine elektronische Akte und zum anderen den elektronischen Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Zur Erleichterung dieses Austauschs wurde entschieden, eine zentrale Kommunikationsplattform mit dem Namen Plattform justitia.swiss aufzubauen und einzurichten.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau und den Betrieb dieser zentralen Plattform. Der Gesetzestext überträgt diese Aufgaben einer Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur Gründung dieser Körperschaft schliessen der Bund und die interessierten Kantone eine Vereinbarung, deren Inhalt vom Gesetz nur rudimentär vorgegeben wird. Die konkrete Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen der Körperschaft und den Beteiligten wird beispielsweise nicht geregelt.

Im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 wurden deshalb Grundsätze erarbeitet:

- Die Steuerung und die Entscheide über die Weiterentwicklung der zentralen Plattform liegen bei den Justizbehörden.
- Die fachliche Detailarbeit (z. B. Anforderungsdefinitionen, Service-Life-Cycles) liegt bei der Körperschaft.
- Die Entwicklung und der technische Betrieb werden von spezialisierten Dienstleistern übernommen; Betrieb, Servicedesk und Security-Team gewährleisten die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards.

1.2 Bezug zu bestehenden Modellen

Die Vereinbarung «justitia.swiss» lehnt sich in ihrer Struktur und Governance an bereits bestehende interkantonale Körperschaften an, namentlich die «Polizeitechnik und -informatik (PTI) Schweiz» sowie die «Verbund Harmonisierte Informatik Strafjustiz (VHIS) Schweiz». Beide Modelle haben sich in der Praxis bewährt und dienen als Referenz für die Organisation, Aufgabenverteilung und Entscheidungsprozesse der neuen Körperschaft.

1.3 Kantonale Einbettung

Für den Kanton Nidwalden erfolgt die Mitwirkung über die Justiz- und Sicherheitsdirektion (JSD). Die kantonale Koordination wird durch das Amt für Justiz wahrgenommen. Der Beitritt verursacht keine Mehrkosten über die bestehenden Digitalisierungs- und Informatikbeiträge hinaus. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bundesrechtlich festgelegten Kostenteilung gemäss BEKJ.

1.4 Struktur der Vereinbarung justitia.swiss

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen jene des BEKJ. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Inhalt des Gesetzes nicht wiedergegeben wird – es sei denn, dies ist für ein besseres Verständnis der Vereinbarung erforderlich. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die beiden Texte weitgehend voneinander zu unterscheiden, Verwechslungen zu vermeiden und inhaltlich widersprüchlichen Entwicklungen vorzubeugen. Dies auch deshalb, weil die Zuständigkeit für Änderungen unterschiedlich geregelt ist: Die Parteien sind für die Vereinbarung zuständig, die Bundesversammlung für das Gesetz.

Im Allgemeinen soll der Text der Vereinbarung einfach und prägnant gehalten sein und lediglich die allgemeinen Grundsätze für das Funktionieren der Körperschaft festhalten. Demgegenüber bilden das Geschäftsreglement und allenfalls weitere Reglemente die materielle Grundlage für das operative Geschäft der Körperschaft und ihrer Organe.

Der systematische Aufbau nimmt zunächst die strukturellen Elemente im Zusammenhang mit den Organen der Körperschaft auf. Ziel ist es, bestimmte Punkte zu präzisieren, die im Bundesgesetz unbeantwortet geblieben sind oder einer Ergänzung bedürfen. Die Dienstleistungen sind Gegenstand eines eigenen Abschnitts, um sowohl den von der Körperschaft angebotenen Leistungsumfang als auch das Verfahren zur Ausarbeitung von Projekten zu konkretisieren – insbesondere im Rahmen von Art. 5 BEKJ. Die Vereinbarung enthält zudem Bestimmungen zu den Finanzen und zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

2 Zusammenfassung der Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Art. 1 und 2 der Vereinbarung präzisieren den Gegenstand und die Rechtsform von «justitia.swiss». Sie halten fest, dass die Körperschaft öffentlich-rechtlicher Natur ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und ihren Sitz in Bern hat. Ihre Hauptaufgabe ist der Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Justizkommunikation.

2.2 Organe von justitia.swiss

Die Organe entsprechen denjenigen anderer interkantonalen Körperschaften: Versammlung, Vorstand, Geschäftsleitung und Revisionsstelle. Die Vereinbarung regelt die Zusammensetzung, Wahlmodalitäten und Zuständigkeiten dieser Organe. Sie schafft einen klaren Rahmen für strategische Steuerung und operative Umsetzung. Die Versammlung ist das oberste Organ, der Vorstand ist für die strategische Leitung verantwortlich, die Geschäftsleitung für den operativen Betrieb.

2.3 Vertretung und Organisation

Die Vereinbarung legt die Zeichnungsberechtigung, den Erlass von Reglementen und die Anstellung oder Entlehnung von Personal fest. Sie ermöglicht die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, wo spezifisches Fachwissen erforderlich ist. Die Organisation ist so ausgestaltet, dass sie eine hohe technische Kompetenz und Flexibilität sicherstellt.

2.4 Dienstleistungen und Projekte

Die zentrale Plattform «justitia.swiss» stellt die technische Infrastruktur für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren bereit. Ergänzend können weitere Dienstleistungen entwickelt werden, etwa Anwendungen für elektronische Aktenführung oder sichere Videokonferenzen. Projekte zur Entwicklung neuer Funktionalitäten werden durch die Versammlung beschlossen und durch die Körperschaft umgesetzt.

2.5 Finanzen und Beschaffung

Die Finanzierung erfolgt gemäss den Vorgaben des BEKJ: 25 % der Aufbaukosten trägt der Bund, 75 % die Kantone. Betrieb und Weiterentwicklung werden durch Gebühren gedeckt. Die Körperschaft untersteht dem Bundesrecht über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Nidwalden beteiligt sich im Rahmen des interkantonalen Kostenschlüssels analog den bestehenden Beteiligungen an PTI und VHIS.

2.6 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung steht allen Kantonen zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch einfache Beitrittserklärung und Genehmigung durch das jeweilige kantonale Parlament. Für den Kanton Nidwalden erfolgt der Beitritt durch Genehmigung des Landrats gestützt auf Art. 48 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung Nidwalden.

3 Kommentar zu den Bestimmungen

3.1 Präambel

Das BEKJ legt genau fest, wer die Parteien der Vereinbarung sind: der Bund und die interessierten Kantone. Das Bundesgericht unterzeichnet den Vertrag nicht, obwohl es ein Mitglied der Körperschaft ist; Vergleichbares gilt für die kantonalen Gerichtsbehörden. Die Präambel bringt somit zum Ausdruck, wer die Parteien sind, die den Text unterzeichnet haben, wobei zu beachten ist, dass die Ratifizierung der Vereinbarung nach dem Verfahren der jeweiligen Partei erfolgt.

3.2 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

3.2.1 Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Der Inhalt der Vereinbarung hängt vom BEKJ und dem Gestaltungsspielraum ab, den dieses Gesetz der Vereinbarung einräumt. Artikel 1 verweist daher ausdrücklich auf Artikel 3 BEKJ, welcher die rechtliche Grundlage für die Körperschaft bildet. Er knüpft zudem an Artikel 7 BEKJ an, der den Mindestinhalt der Vereinbarung festlegt.

Die letztgenannte Bestimmung hält insbesondere fest, dass die Vereinbarung Vorgaben zur Einberufung der Organe, zum Stimmrecht der Organmitglieder, zur Art und Weise der Beschlussfassung, zum Verfahren bei Streitigkeiten, zur Kostenverteilung unter den Kantonen sowie zu zusätzlichen, zur zentralen Plattform hinzutretenden Dienstleistungen enthalten kann. Es handelt sich hierbei um eine nicht abschliessende Aufzählung, die der Körperschaft – im Hinblick auf die Vielfalt ihrer Dienstleistungen und deren unterschiedliche organisatorische Anforderungen – den notwendigen Regelungsspielraum gewährt.

Dieser Ansatz ermöglicht es, das Personalstatut, die Finanzierung und Buchführung sowie die Beziehungen zu Dritten und zwischen den Organen der Körperschaft bedarfsgerecht auszugestalten. Die Vereinbarung stellt in dieser Hinsicht teils eine Ergänzung, teils eine Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen dar. Ebenso wie das Gesetz verweist sie beispielsweise auf ein zu erlassendes Geschäftsreglement und konkretisiert dessen Mindestinhalt im Sinne

einer Ausführungsbestimmung. Insgesamt ist die Vereinbarung so konzipiert, dass sie den Organen der Körperschaft – insbesondere der Geschäftsleitung – in operativen Belangen einen erheblichen Handlungsspielraum einräumt.

3.2.2 Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

Die Grundsätze, wonach justitia.swiss dem öffentlichen Recht untersteht und über Rechtspersönlichkeit verfügt, finden sich in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 3 BEKJ. Das Schweizer Recht kennt zwar ein grundsätzlich geschlossenes System juristischer Personen, doch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 behält die Vorschriften des öffentlichen Rechts von Bund und Kantonen ausdrücklich vor. Die Unterstellung der Körperschaft unter das öffentliche Recht ermöglicht es daher, ihre Organe und deren Funktionsweise frei zu bestimmen, ohne an die Vorschriften der privatrechtlich anerkannten Gesellschaftsformen gebunden zu sein. Das BEKJ schafft damit die gesetzliche Grundlage für die Definition der Grundstruktur und der Funktionsweise der Körperschaft. Die Vereinbarung – welche den Gründungsvertrag der Körperschaft darstellt – erinnert entsprechend an die Unterstellung unter das öffentliche Recht.

Der Begriff der Rechtspersönlichkeit entstammt dem Zivilrecht, insbesondere den Artikeln 52 ff. ZGB. Er bedeutet unter anderem, dass die Körperschaft ab ihrer Gründung in der Lage ist, alle Rechte zu erwerben und alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus ihrem Auftrag ergeben. Sie kann somit in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen und über Vermögen verfügen, um die Erbringung der im Gesetz und in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der Sitz der Körperschaft befindet sich in Bern. Dort verfügt sie über eine Geschäftsadresse. Da es sich um eine gemeinsame Organisation des Bundes und der Kantone handelt, stellte sich die Frage nach einem geeigneten Hauptsitz. Das BEKJ sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung – und damit der Körperschaft – von den Mitgliedern dieses Organs gewählt wird. Wäre der Sitz von der jeweiligen Präsidentschaft abhängig, müsste er mit jeder neuen Präsidentin oder jedem neuen Präsidenten potenziell verlegt werden. Obwohl die Körperschaft zur Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit oder zur Erfüllung ihres Zwecks nicht ins Handelsregister eingetragen werden muss, ist die Eintragung am Ort des Sitzes vorgesehen. Ein wechselnder Sitz würde regelmässige Änderungen im Handelsregister nach sich ziehen, was nicht praktikabel wäre. Aus diesem Grund wurde ein fester Sitz gewählt. Bern erscheint insofern als geeigneter Standort, da dort die Bundesverwaltung ansässig ist und die Stadt symbolisch für die Einheit der Eidgenossenschaft steht.

Die Absätze 2 und 3 verweisen auf die Hauptaufgaben der Körperschaft, insbesondere den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform.

3.3 Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

3.3.1 Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe der Körperschaft – das heisst die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle – sind im BEKJ abschliessend aufgeführt und werden entsprechend in der Vereinbarung übernommen.

Während das Gesetz ausdrücklich eine zweijährige Amtsdauer für die Revisionsstelle vorsieht, definiert es keine Amtsdauer für die Versammlung, den Vorstand oder die Geschäftsleitung. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Körperschaft werden vertraglich geregelt. Diese Verträge unterstehen den Bestimmungen des Geschäftsreglements sowie dem Obligationenrecht vom 30. März 1911. Es handelt sich dabei charakteristisch um Arbeitsverhältnisse. Daher verzichtet die Vereinbarung auf eine Festlegung der Amtsdauer für Mitglieder der Geschäftsleitung.

Davon zu unterscheiden ist die Situation der Mitglieder der beiden anderen Organe – der Versammlung und des Vorstands. Einige Mitglieder gehören diesen Organen aufgrund ihrer Funktion an (beispielsweise die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts sowie die Vertretung der Anwaltschaft im Vorstand), andere werden von den Vertragsparteien ernannt. Für erstere kann keine Amtsdauer festgelegt werden, da ihre Mitgliedschaft unmittelbar an die Ausübung des jeweiligen Amtes geknüpft ist. Vergleichbares gilt für die kantonalen Mitglieder der Versammlung, deren Amtsdauer sich nach den jeweiligen kantonalen Vorgaben richtet.

Zur Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands enthält das Gesetz keine spezifischen Regelungen. Ein möglicher Ansatz wäre, dass die Versammlung (für die kantonalen Mitglieder) oder die jeweiligen entsendenden Parteien (für die Vertreterinnen und Vertreter des EJPD und des Bundesgerichts) die Amtsdauer nach eigenem Ermessen festlegen. Ein anderer Ansatz besteht darin, die Amtsdauer direkt in der Vereinbarung zu regeln. Letztere Lösung wurde gewählt, um eine klare und einheitliche Grundlage für alle betroffenen Mitglieder zu schaffen.

Diese Regelung eröffnet den Parteien die Möglichkeit, ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten regelmässig zu beurteilen und gegebenenfalls neu zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Dies kommt insbesondere Kantonen entgegen, die aufgrund ihrer Verwaltungsstruktur Vertreterinnen oder Vertreter mit einer bestimmten Funktion entsenden. Dasselbe gilt für den Bund. Insofern schränkt die Vereinbarung die Freiheit der Parteien, eine Person ihrer Wahl zu ernennen, nicht ein.

Angesichts der Modalitäten zur Wahl der Vorstandsmitglieder verzichtet die Vereinbarung auch auf eine Begrenzung der Anzahl Amtsperioden. Dies unter anderem deshalb, weil eine Erneuerung auch durch natürliche Abgänge sichergestellt ist und die Versammlung jederzeit beschliessen kann, ein kantonales Mitglied nicht erneut zu wählen.

3.3.2 Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

Die Grundlage für die Organisation und Zusammensetzung der Versammlung bildet Artikel 9 BEKJ. Das Gesetz verweist jedoch auf die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Einberufung, des Stimmrechts der Mitglieder sowie der besonderen Abstimmungsmodalitäten.

Bezüglich der Einberufung folgt die Vereinbarung den allgemein üblichen Regeln: eine ordentliche Einberufung erfolgt jährlich, ausserdem kann sie auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Versammlung verlangt werden. Die Art und Weise der Einberufung – der eine Traktandenliste beizulegen ist – wird in der Vereinbarung nicht im Detail geregelt. Die Versammlung hat in diesem Punkt die Freiheit, sich selbst zu organisieren.

Gemäss BEKJ ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Diese Modalitäten sind für die meisten Beschlüsse – wie etwa die Ernennung der Vorstandsmitglieder oder die Verabschiedung des Geschäftsreglements – angemessen. In gewissen Fällen ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wofür das Gesetz Regelungsspielraum einräumt.

Eine qualifizierte Mehrheit ist insbesondere bei Änderungen der Vereinbarung vorgesehen – etwa im Zusammenhang mit den Abstimmungsmodalitäten, der Art der Dienstleistungserbringung oder der Finanzierung der Körperschaft. Aufgrund der Tragweite dieser Themen ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine Änderung, die ausschliesslich die zentrale Plattform betrifft, ist ein einstimmiger Beschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie des Bundes erforderlich. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass jede Änderung der Vereinbarung erst mit der Ratifikation durch alle Vertragskantone und den Bund in Kraft tritt.

Ein einstimmiger Beschluss ist auch dann erforderlich, wenn die Versammlung die Aufhebung der Vereinbarung beschliesst. Ein solcher Beschluss hätte die Auflösung der Körperschaft zur Folge – und damit die Einstellung des Betriebs der zentralen Plattform sowie der zusätzlichen Dienstleistungen. In der Konsequenz müsste die Errichtung neuer Plattformen durch den Bund und gegebenenfalls durch einzelne Kantone erfolgen.

Eine besondere Entscheidungsmodalität gilt auch für zusätzliche Dienstleistungen gemäss Artikel 5 BEKJ. Der Grundsatzentscheid über die Einführung solcher Dienstleistungen liegt bei der Versammlung. Die Details zur Umsetzung und Finanzierung dieser Leistungen obliegen hingegen den Projektteilnehmenden bzw. den nutzenden Mitgliedern der Körperschaft.

Aus dem Zusammenspiel von Artikel 9 und Artikel 10 BEKJ ergibt sich, dass die Mitglieder des Vorstands nicht zwingend auch Mitglieder der Versammlung sein müssen – insbesondere im Hinblick auf die Vertreterinnen und Vertreter des EJPD und des Bundesgerichts. Dies wird in der Botschaft ausdrücklich bestätigt. Die Teilnahme des Vorstands als strategisches Führungsorgan – bzw. seiner Mitglieder – an den Sitzungen der Versammlung ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Besteht der Vorstand teilweise aus Personen, die auch Mitglieder der Versammlung sind, wäre es kaum sinnvoll, wenn nur einige von ihnen an Sitzungen des obersten Organs der Körperschaft teilnehmen dürften. Aus diesem Grund sieht die Vereinbarung vor, dass die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

3.3.3 Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

Artikel 10 BEKJ regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands. Artikel 5 der Vereinbarung verankert zusätzlich die Zuständigkeit für die Ausarbeitung des Reglements über die Datenbearbeitung sowie die Bestimmung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit – Aufgaben, die gesetzlich der Körperschaft und den Gemeinwesen zugewiesen werden, die eine eigene Plattform betreiben. Der Vorstand ist das geeignete Organ, um über diese technischen und organisatorischen Fragen zu entscheiden. Im Übrigen greift Artikel 5 – der sich mit der Organisation des Vorstands befasst – vergleichbare Elemente wie Artikel 4 zur Versammlung auf, namentlich die Modalitäten der Einberufung und der Beschlussfassung.

Bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands sieht das BEKJ vor, dass ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anwaltschaft, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesgerichts angehören. Zudem ist auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen zu achten. Eine Obergrenze für die Anzahl Mitglieder wird gesetzlich nicht festgelegt. Ein überbesetztes Gremium wäre jedoch – angesichts der ihm übertragenen strategischen Aufgaben und der unter Umständen erforderlichen raschen Entscheidungsfindung – nicht zielführend. Um eine funktionstüchtige Arbeitsweise des Vorstands zu gewährleisten, sieht die Vereinbarung daher vor, die Anzahl Mitglieder auf sieben zu beschränken, wodurch auch eine verstärkte kantonale Vertretung ermöglicht wird.

Wie erwähnt, fordert das Gesetz eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen, macht aber keine Vorgaben zur Umsetzung. Die Vereinbarung hält an diesem Grundsatz fest, indem sie vorsieht, dass sich die Versammlung bei der Wahl der kantonalen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit an diesem Prinzip orientiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesbehörden werden durch diese ernannt, während die Vertretung der Anwaltschaft vom Schweizerischen Anwaltsverband vorgeschlagen wird.

Für Beschlüsse des Vorstands ist keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen. Zwar ist der Vorstand ein strategisches Organ; die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheidungen sind jedoch in der Regel operativer Natur und bedürfen daher nicht zwingend einer qualifizierten Mehrheit. Zudem könnten qualifizierte Mehrheitsanforderungen angesichts des gesetzlich vorgeschriebenen Quorums – wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein

muss – die Beschlussfassung behindern. Es gelten deshalb die Regeln gemäss Artikel 13 Absatz 2 BEKJ: Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Aufgrund der operativen und strategischen Funktion des Vorstands ist eine Stellvertretung seiner Mitglieder nicht vorgesehen.

Angesichts des spezifisch technischen Charakters der Dienstleistungen von justitia.swiss erscheint es angezeigt, dass der Vorstand externe Expertinnen und Experten beiziehen kann, um sich beraten zu lassen oder zu einem bestimmten Thema orientiert zu werden. Es ist davon auszugehen, dass das innerhalb der Körperschaft vorhandene Fachwissen nicht immer ausreichen wird, um alle projektspezifischen Anforderungen abzudecken. Auch für die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Geschäftsleitung kann es erforderlich sein, auf externes technisches Knowhow zurückzugreifen – etwa um eine bestimmte Dienstleistung fachlich fundiert beurteilen zu können. Die Vereinbarung sieht für diesen Zweck eine entsprechende Möglichkeit vor; der Entscheid darüber liegt allein beim Vorstand.

Wie bei den Sitzungen der Versammlung nehmen auch bei den Sitzungen des Vorstands die Mitglieder der Geschäftsleitung teil.

3.3.4 Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

Die Geschäftsleitung vollzieht gemäss Gesetz die Beschlüsse der obersten Organe und vertritt die Körperschaft gegenüber Dritten. Ihre übrigen Kompetenzen ergeben sich aus dem Grundsatz, dass sie für alle Geschäfte zuständig ist, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufzählungen der Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstands in den Artikeln 9 und 10 BEKJ sind nicht abschliessend. Sie können daher durch die vorliegende Vereinbarung ergänzt werden. Unter Vorbehalt dieser Zuständigkeitsregelungen nimmt die Geschäftsleitung alle laufenden Geschäfte der Körperschaft wahr.

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Körperschaft. Dazu gehört insbesondere die Festlegung der Grundprinzipien für die Struktur der Geschäftsleitung – im Einklang mit dem künftigen Organisationsreglement. Da sich dieses Reglement vergleichsweise leicht an veränderte Bedürfnisse anpassen lässt, wäre es nicht zweckmässig, bereits in der Vereinbarung verbindliche Grundsätze festzuschreiben.

Das Tagesgeschäft der Körperschaft fällt in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung. Sie ist verantwortlich für die Verwaltung der Körperschaft, die Koordination der Mitarbeitenden sowie der laufenden Projekte und Dienstleistungen, ebenso wie für die Berichterstattung an die übrigen Organe. Zu diesem Zweck muss der Geschäftsleitung ein hohes Mass an operativer Autonomie eingeräumt werden.

Die Teilnahme der Geschäftsleitung an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands bietet den Vorteil, dass sie Informationen zu den behandelten Themen unmittelbar und aus erster Hand erhält. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen beider Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

3.4 Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

3.4.1 Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

Das Gesetz überträgt dem Vorstand die Kompetenz, die zeichnungsberechtigten Personen zu bestimmen. Es präzisiert jedoch nicht, ob der Kreis potenziell Zeichnungsberechtigter einzuschränken ist. Da die Möglichkeit, im Namen der Körperschaft rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen, von zentraler Bedeutung ist, erscheint es sachgerecht, den Kreis der zeichnungsberechtigten Personen auf die hierfür bestimmten Mitglieder des Vorstands

und der Geschäftsleitung zu beschränken. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Dritte – ohne Exekutivfunktion innerhalb der Körperschaft – ohne spezifische Vollmacht rechtsverbindlich für diese handeln könnten. Die vertretungsberechtigten Personen werden im Handelsregister eingetragen.

Wie in der Verwaltungspraxis üblich, sieht die Vereinbarung vor, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt werden kann. Dies gewährleistet eine hinreichende Kontrolle über finanzielle Verpflichtungen und die interne Funktionsweise der Körperschaft. Die konkrete Verteilung der Finanzkompetenzen zwischen den Organen wird im Geschäftsreglement oder in einem spezifischen Reglement festgelegt.

3.5 Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

3.5.1 Art. 8 Reglemente

Das Gesetz sieht in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e BEKJ den Erlass eines Geschäftsreglements durch die Versammlung vor, legt jedoch dessen Inhalt nicht näher fest. Da die eigentliche Organisation der Körperschaft in die Zuständigkeit des Vorstands fällt, kann die Verwaltung im Geschäftsreglement nicht im Detail geregelt werden.

Zudem regelt das BEKJ zahlreiche unternehmerische Bereiche nicht. Es bedarf daher zusätzlicher oder ergänzender Normen – entweder in der Vereinbarung selbst oder in Reglementen, welche die Körperschaft erlassen kann (z. B. im erwähnten Organisationsreglement).

Um die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsleitung zu wahren, darf das Geschäftsreglement nur Bestimmungen von übergeordneter Tragweite enthalten. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass das Reglement insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit:

- der Organisation, den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe,
- dem internen Berichtswesen und der Vergütung,
- der Finanzführung (z. B. interne Kontrolle, Risikomanagement, Budgetierung),
- dem Status der in der Körperschaft tätigen Personen (Mitglieder der Organe, Mitarbeitende)
- sowie der Möglichkeit des Vorstands, beratende Expertinnen- und Expertengruppen oder Nutzergruppen einzusetzen,

behandelt.

Der Begriff „Nutzergruppe“ bezieht sich hierbei auf die behördenexterne Nutzerschaft – insbesondere Anwältinnen und Anwälte sowie weitere berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter, welche die Dienstleistungen der Plattform in Anspruch nehmen. Diese Nutzerschaft kann auch in anderer Weise eingebunden sein, etwa im Rahmen der Weiterentwicklung oder des Betriebs der zentralen Plattform.

Die Aufzählung im Geschäftsreglement ist bewusst nicht abschliessend formuliert, um den sich wandelnden Bedürfnissen der Körperschaft Rechnung zu tragen. Die Versammlung kann somit fortlaufend neue Bestimmungen aufnehmen, sofern sie sich als notwendig erweisen.

3.5.2 Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

Das BEKJ sieht in Artikel 15 Absatz 3 ausdrücklich vor, dass ein Gemeinwesen der Körperschaft Personal zur Verfügung stellen kann. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber, dass die Körperschaft nicht nur eigenes Personal anstellen kann, sondern auch von den Fachkompetenzen von Mitarbeitenden anderer Gemeinwesen profitieren darf. In solchen Fällen verbleibt das Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Gemeinwesen als Arbeitgeber.

Diese Konstellation erfordert eine klare Regelung der Beziehungen zwischen dem entliehenen Personal und der Körperschaft sowie zwischen dem verleihenden Gemeinwesen und der Körperschaft. Überschneidende Pflichten gegenüber beiden Organisationen könnten sonst zu Missverständnissen und einer erschwerten Zusammenarbeit führen. Die Vereinbarung stellt daher klar, dass hinsichtlich der Erfüllung der von der Körperschaft übertragenen Aufgaben ausschliesslich die Körperschaft weisungsberechtigt ist – nicht aber der ursprüngliche Arbeitgeber. In der Praxis wird die entlehene Person in die Organisationsstruktur der Körperschaft wie eine reguläre Mitarbeitende eingebunden.

Das Gesetz differenziert hinsichtlich des anwendbaren Rechts. Für das direkt von der Körperschaft angestellte Personal gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; vgl. Art. 15 Abs. 2 BEKJ). Für das entlehene Personal hingegen kommt das Recht des jeweiligen Gemeinwesens zur Anwendung (Art. 15 Abs. 3 BEKJ).

Die Vereinbarung regelt nicht, wie die Zusammenarbeit zwischen dem verleihenden Gemeinwesen und der Körperschaft vertraglich gestaltet wird. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand. Er schliesst mit dem betreffenden Gemeinwesen eine Rahmenvereinbarung ab, in der die Bedingungen für den Einsatz der zur Verfügung gestellten Personen im Voraus festgelegt werden müssen.

Wie bereits zu Artikel 8 erläutert, wird das Geschäftsreglement auch Bestimmungen zum Personalstatut enthalten – gegebenenfalls auch zum Gerichtsstand bei Streitigkeiten. Die öffentlich-rechtliche Natur der Körperschaft verlangt in jedem Fall eine Mindestregelung in Form eines Personalstatuts, das mit den Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften vergleichbar ist. Die Versammlung wird zu entscheiden haben, inwieweit ein einheitliches Statut geschaffen oder individuellen Verträgen der Vorzug gegeben werden soll.

3.5.3 Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

Die von justitia.swiss angebotenen Dienstleistungen – sowohl die zentrale Plattform als auch allfällige zusätzliche Leistungen – sind inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Ihre Entwicklung, ihr Betrieb und ihre Wartung setzen spezialisierte technische Kompetenzen voraus, die je nach Projekt, Phase oder Funktion variieren können. Es wäre weder organisatorisch noch finanziell realistisch, wenn die Körperschaft dauerhaft über eigenes Personal verfügen müsste, das sämtliche Kompetenzbereiche abdeckt.

Die Körperschaft muss daher die Möglichkeit haben, situativ auf externe Fachpersonen zurückzugreifen – etwa im Rahmen eines konkreten Projekts, bei Spezialaufgaben oder bei vorübergehenden Bedarfsspitzen. Die Vereinbarung trägt diesem Bedürfnis Rechnung, indem sie der Körperschaft ausdrücklich erlaubt, externe Spezialistinnen und Spezialisten zu beauftragen, sofern intern keine entsprechenden Kompetenzen vorhanden sind. Die zu erbringende Leistung wird in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Körperschaft und dem Leistungserbringenden konkretisiert.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit, dass ein Gemeinwesen eigenes spezialisiertes Personal zur Verfügung stellt. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um einen externen Dienstleistungsauftrag, sondern um die Einbindung von Personal eines Gemeinwesens in die Organisationsstruktur der Körperschaft.

3.6 Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

3.6.1 Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

Der betreffende Artikel knüpft an die im BEKJ vorgesehenen Dienstleistungen von justitia.swiss an. Hinsichtlich der zentralen Plattform werden deren Funktionsweise und

grundlegende Anforderungen im Wesentlichen durch das Gesetz vorgegeben. Die darüber hinausgehenden Funktionalitäten werden im vom Vorstand zu erlassenden Nutzungsreglement konkretisiert. Die Entwicklung oder Weiterentwicklung solcher Funktionalitäten erfolgt auf Basis von Projektaufträgen, die von der Versammlung erteilt werden. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen, insbesondere das Nutzungsreglement, sollen auch Regelungen zur Wartung enthalten, damit Nutzerinnen und Nutzer etwaige Nichtverfügbarkeiten der Plattform frühzeitig erkennen und berücksichtigen können.

Die gesetzlichen Vorschriften über gerichtliche Fristen und die Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung erfordern grundsätzlich eine jederzeitige Erreichbarkeit der Plattform für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten. Zwar sieht das BEKJ eine automatische Fristverlängerung für Fälle technischer Unerreichbarkeit vor, diese Bestimmung darf jedoch nur in Ausnahmefällen – etwa bei unvorhergesehenen technischen Störungen – Anwendung finden. Standardmässige Wartungsarbeiten rechtfertigen die Anwendung dieser Bestimmung nicht.

Nutzerinnen und Nutzer, die sich auf die Unerreichbarkeit der Plattform berufen, haben gemäss den gesetzlichen Vorgaben glaubhaft zu machen, dass die Plattform tatsächlich nicht verfügbar war. Zu diesem Zweck muss die Möglichkeit bestehen, bei der Körperschaft eine entsprechende Bestätigung einzuholen. Andernfalls wäre der erforderliche Nachweis – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung – kaum zu erbringen.

Die Bereitstellung eines alternativen Systems zur Übermittlung von Dokumenten an die Justizbehörden gehört nicht zum Auftrag der Körperschaft. Der gesetzliche Auftrag gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ beschränkt sich auf den Aufbau und Betrieb der zentralen Plattform.

Neben der zentralen Plattform sieht Art. 5 BEKJ vor, dass die Körperschaft zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren anbieten kann. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung einer Applikation zur Arbeit mit digitalen Akten, wie sie im Rahmen des Projekts «Justitia 4.0» vorgesehen ist. Diese Anwendung wird parallel zur zentralen Plattform entwickelt und soll ebenfalls durch justitia.swiss betrieben werden. Das Gesetz liefert hierfür die erforderliche Grundlage.

Darüber hinaus nennt das BEKJ exemplarisch weitere mögliche Dienstleistungen, etwa zur Ton- und Bildübertragung gemäss Verfahrensrecht, zur Veröffentlichung von Entscheiden und Mitteilungen oder zur Einrichtung elektronischer Arbeitsplätze. Die Formulierung «Dienstleistungen für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren» ist weit auszulegen, wie die Verwendung des Begriffs «insbesondere» verdeutlicht. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass sich digitale Technologien und die Bedürfnisse der Nutzerschaft – insbesondere der Justizbehörden, Rechtssuchenden sowie deren berufsmässigen Vertretungen – laufend verändern.

Die Körperschaft muss in der Lage sein, diesen Entwicklungen angemessen zu begegnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass beliebige digitale Leistungen erbracht werden dürfen. Die angebotenen Dienstleistungen müssen auf den Bereich der Digitalisierung der Justiz beschränkt bleiben.

Auch in diesem Kontext ist es erforderlich, dass der Vorstand die entsprechenden Nutzungsbedingungen erlässt, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung dieser Leistungen sowie auf die von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragenden Kosten.

3.6.2 Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

Die Entscheidungskompetenz für die Lancierung eines neuen Projekts zur Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden Funktionalität liegt bei der Versammlung. Als Vertretung der Bundes- und der Kantonsbehörden ist sie am besten in der Lage, die Bedürfnisse der eidgenössischen und kantonalen Justizbehörden zu

beurteilen. Da die Entwicklung neuer Dienstleistungen regelmässig mit substanziellen finanziellen Investitionen verbunden ist, die zu Beginn durch die Körperschaft und anschliessend durch die am Projekt beteiligten Parteien getragen werden, obliegt die Entscheidung über die Projekt lancierung folgerichtig den Vertreterinnen und Vertretern in der Versammlung.

Stimmt die Mehrheit der Mitglieder zu, erteilt die Versammlung dem Vorstand den Auftrag zur Durchführung des Projekts. Dieser Projektauftrag definiert insbesondere den Umfang des Projekts sowie die organisatorische Struktur. Falls erforderlich, legt er zudem fest, wie externe Nutzergruppen – insbesondere solche ausserhalb der Justizbehörden – in die Projektorganisation einzubinden sind.

Aufgrund der föderalen Struktur und der Funktionsweise der Körperschaft ist keine Vertragspartei verpflichtet, sich an einem Projekt zu beteiligen oder daran festzuhalten. Eine Partei kann ihre Teilnahme jederzeit beenden oder zu einem späteren Zeitpunkt einem Projekt beitreten. Ebenso steht es ihr frei, eine neu entwickelte Dienstleistung oder Funktionalität zu nutzen, auch wenn sie nicht aktiv an deren Entwicklung mitgewirkt hat. Eine spätere Inanspruchnahme führt nicht zu einem Ausschluss, denn das Ziel der Dienstleistungen liegt gerade darin, möglichst breite Anwendung zu finden und den Bedürfnissen zahlreicher Nutzerinnen und Nutzer zu entsprechen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Körperschaft ihre Projektarbeiten mit weiteren Institutionen, die im Bereich der Digitalisierung der Justiz tätig sind – insbesondere mit HIS Schweiz – koordiniert. Die gegenseitige Information über geplante und laufende Projekte dient dazu, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien im Sinne eines abgestimmten und effizienten Vorgehens zu nutzen.

3.6.3 Art. 13 Leistungsbezug

Den Parteien der Vereinbarung steht es frei, im Rahmen ihrer internen Organisation darüber zu entscheiden, welche zusätzlichen Dienstleistungen und Funktionalitäten im Zusammenhang mit der zentralen Plattform sie in Anspruch nehmen wollen. Die Bedingungen für deren Nutzung werden in den entsprechenden Reglementen festgelegt, welche der Vorstand erlässt. Zu beachten ist jedoch, dass die Nutzung der zentralen Plattform obligatorisch sein wird. Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, dürfen keine alternative Plattform für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren betreiben.

Neben der Nutzung durch die Vertragsparteien sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch Kantone, die nicht Partei der Vereinbarung sind, Leistungen der Körperschaft in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus ist es zulässig, dass weitere öffentlich-rechtliche Organisationen Zugang zu den Dienstleistungen erhalten, sofern diese nicht bereits durch die Vereinbarung gebunden sind. Der Kreis der potenziellen Nutzerschaft beschränkt sich somit nicht nur auf kantonale Behörden, sondern kann auch andere öffentlich-rechtliche Institutionen umfassen. Von diesen zu unterscheiden sind die individuellen Nutzerinnen und Nutzer, welche die Dienstleistungen im Rahmen ihrer beruflichen oder institutionellen Tätigkeit beanspruchen. Die Vereinbarung trägt dieser erweiterten Auslegung des Gesetzes ausdrücklich Rechnung.

Diese Öffnung dient nicht nur der breiteren Verankerung von justitia.swiss, sondern eröffnet auch zusätzliche Einnahmequellen, die für die Weiterentwicklung und den Ausbau von Dienstleistungen eingesetzt werden können.

Die konkrete Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Organisationen, die nicht Vertragspartei sind, wird im Rahmen einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung muss mit den Vorgaben der entsprechenden Nutzungsreglemente vereinbar sein. Der Vorstand ist für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig. Dabei soll er über einen angemessenen Spielraum verfügen, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ausgangslagen potenzieller Partner eingehen zu können. In Anbetracht der möglichen finanziellen Auswirkungen ist für die Genehmigung solcher Vereinbarungen die Zustimmung der Versammlung erforderlich.

Abschliessend ist festzuhalten, dass eine öffentlich-rechtliche Organisation, die ausschliesslich Leistungen der Körperschaft nutzt, nicht dieselben Mitwirkungsrechte besitzt wie die Parteien der Vereinbarung.

3.7 Abschnitt 6: Finanzen

Das Bundesgesetz sieht vor, dass justitia.swiss nicht gewinnorientiert tätig ist und lediglich Vermögen bildet, um den Betrieb und die Zahlungsfähigkeit der Körperschaft sicherzustellen. Zum Vermögen zählt auch das Eigentum an der zentralen Plattform. In der Vereinbarung wird bewusst auf eine Wiederholung dieser Grundsätze verzichtet.

3.7.1 Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

Für die Körperschaft gelten die üblichen, für Unternehmen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften. Da sie projektbasiert arbeitet und dabei unterschiedliche Dienstleistungen mit jeweils separaten Kostenträgern und Finanzierungsformen umfasst, sind sämtliche Dienstleistungen und Projekte gesondert auszuweisen. Auf diese Weise können die finanziellen Belange jeder Dienstleistung und jedes Projekts eindeutig bestimmt werden, was der Versammlung und dem Vorstand einen klaren Gesamtüberblick über die finanzielle Lage der Körperschaft ermöglicht.

Auf eine weitergehende Präzisierung der Rechnungslegungsaspekte wurde bewusst verzichtet, da die projektbasierte Arbeitsweise der Körperschaft besondere Anforderungen mit sich bringt. Die Konkretisierung dieser Aspekte soll daher in einem separaten Reglement erfolgen.

3.7.2 Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

Das BEKJ sieht vor, dass die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform zu 25 % vom Bund und zu 75 % von den Kantonen getragen werden. Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten werden hingegen durch die von den Behörden erhobenen Gebühren gedeckt. Dies ergibt sich implizit aus dem Gesetz und ist in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen.

3.7.3 Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

Bei der Verteilung der Kosten für zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 BEKJ oder die Entwicklung neuer Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung ist der besonderen Funktionsweise der Körperschaft Rechnung zu tragen. Die Kosten für die Vorarbeiten – das heisst die Arbeiten vor der Initialisierungsphase eines Projekts und somit vor der Freigabe eines Auftrags durch die Versammlung – sind durch die Körperschaft aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen. Zu diesem Zeitpunkt sind weder der Kreis der Projektteilnehmenden noch die erforderlichen Ressourcen definiert. Erst wenn sich Parteien der Vereinbarung formell zur Teilnahme an einem Projekt entschliessen, ist eine Aufteilung der Kosten unter den Teilnehmenden möglich. Es versteht sich, dass Parteien, die nicht an einem Projekt teilnehmen, auch nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet werden können.

Artikel 16 Absatz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Projektteilnehmenden die Modalitäten der Projektfinanzierung in einer separaten Vereinbarung regeln. Um eine einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen, kann die Versammlung den Inhalt solcher Vereinbarungen standardisieren. Darüber hinaus haben die Projektteilnehmenden gemeinsam mit der Körperschaft die Folgen des Projektabschlusses in einer spezifischen Vereinbarung festzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Eigentumsrechten an entwickelten Anwendungen sowie der Frage, inwieweit sich spätere Nutzerinnen und Nutzer an den Entwicklungskosten beteiligen müssen (Buy-out-Regelung).

3.8 Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

3.8.1 Art. 17 Zuständigkeit

Das BEKJ sieht vor, dass die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Bundesrecht erfolgt. Die im Rahmen des Verfahrens getroffenen beschwerdefähigen Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung. Da es sich jedoch um ein strategisches Geschäft handelt, erscheint es angebracht, dem Vorstand – dem die strategische Führung der Körperschaft obliegt – die Oberhand über die Ausschreibung öffentlicher Aufträge und deren Vergabe einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Vereinbarung eine duale Zuständigkeit vor: Der Vorstand ist verantwortlich für den Entscheid, ein öffentliches Vergabeverfahren einzuleiten und den Auftrag zu vergeben. Die Geschäftsleitung hingegen ist für die Durchführung des Beschaffungsverfahrens sowie für die Zusammenstellung und Auswertung der Angebote zuhanden des Vorstands zuständig. Darüber hinaus fällt es in ihre Verantwortung, die formellen Entscheide gemäss Bundesrecht zu fällen und die Körperschaft im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens zu vertreten.

3.9 Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

3.9.1 Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Diese Bestimmung erinnert an den im BEKJ implizit verankerten Grundsatz, wonach alle Kantone und der Bund die Vereinbarung unterzeichnen dürfen. Da die nachfolgenden Artikel die Beitrittsmodalitäten (Art. 19), das Inkrafttreten der Vereinbarung und das Datum der Gründung von justitia.swiss (Art. 20) regeln, ist es der Klarheit halber wichtig, diesen Grundsatz vorab ausdrücklich festzuhalten.

3.9.2 Art. 19 Beitritt

Der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung – der Bund ist ohnehin Partei, damit die Vereinbarung in Kraft treten kann – soll einfach durchführbar sein und keine Zustimmung der Versammlung erfordern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass – in Anbetracht des Regelungsgegenstands der Vereinbarung und des BEKJ – der Beitritt aller Kantone zur Vereinbarung erstrebenswert ist. Artikel 19 sieht daher vor, dass der Beitritt eines Kantons durch eine einfache Erklärung erfolgt.

Davon zu unterscheiden ist die Situation, dass ein Kanton, der nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung ist, Dienstleistungen der Körperschaft auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung bezieht und nun der Vereinbarung beitreten möchte. In diesem Fall muss zunächst das bestehende Nutzungsverhältnis bzw. die bestehende Vereinbarung aufgelöst werden, bevor der Beitritt wirksam werden kann. Zuständig für die Genehmigung der Nutzungsvereinbarungen und somit auch für deren Auflösung ist die Versammlung.

3.9.3 Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEKJ wird die Körperschaft durch das Inkrafttreten der Vereinbarung unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gegründet. Treten weniger als 18 Kantone der Vereinbarung bei und/oder tritt der Bund nicht bei, wird die Körperschaft nicht errichtet. Wird das Quorum erreicht, so tagt die Versammlung als Gründungsversammlung, welche das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung festlegt. Die Vereinbarung sieht im Übrigen vor, dass an der Gründungsversammlung die notwendigen Wahlen durchgeführt werden.

3.9.4 Art. 21 Auflösung von justitia.swiss und Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

Das BEKJ unterscheidet zwischen der Aufhebung, d. h. der Beendigung der Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung, und der Kündigung durch eine der Parteien. Im ersten Fall wird die Vereinbarung nicht fortgeführt und für alle Parteien aufgehoben, was zur Auflösung von justitia.swiss führt. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kündigung bezieht sich hingegen auf die Situation, dass eine Partei aus der Vereinbarung austreten möchte, was unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das betreffende Gemeinwesen bestimmte Leistungen weiterhin in Anspruch nehmen will und somit Nutzungsvereinbarungen abzuschliessen sind.

Das BEKJ äussert sich nicht dazu, was geschieht, wenn die Zahl der Mitglieder unter die für das Inkrafttreten der Vereinbarung vorgesehene Zahl sinkt. Das Gesetz stellt jedoch klar, dass eine Kündigung durch eine der Parteien nicht zur Auflösung der Körperschaft führt. Da nur ein Beschluss der Versammlung eine solche Wirkung haben kann, besteht kein Grund dafür, eine automatische Aufhebung der Vereinbarung vorzusehen.

Schliesslich regelt die Vereinbarung die Auflösung der Körperschaft und die Frage, was mit ihrem Vermögen und ihren Schulden geschehen soll. Da die Buchführung der Körperschaft nach Projekten und Dienstleistungen gegliedert ist und die Vereinbarungsparteien nicht in jedem Fall an allen Projekten und Dienstleistungen beteiligt sind, hat eine Liquidation nach Kostenstellen und nicht pauschal zu erfolgen. Was die zentrale Plattform betrifft, muss das Liquidationsergebnis zwischen dem Bund und den Kantonen, die Partei der Vereinbarung sind, nach den im Gesetz vorgegebenen Modalitäten verteilt werden. Was andere Projekte und zusätzliche Dienstleistungen betrifft, so muss der Positiv- oder Negativsaldo unter den Projektteilnehmenden sowie Nutzenden, die Parteien der Vereinbarung sind, aufgeteilt werden.

3.9.5 Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Die Bundesverfassung sieht vor, dass Konflikte zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund nach Möglichkeit durch Verhandlungen und Vermittlung beigelegt werden. Diese Regel ist bei Konflikten mit Bezug auf die vorliegende Vereinbarung zweckmässig, sofern es sich um Streitigkeiten zwischen Parteien der Vereinbarung handelt. Es ist vorgesehen, diese Regel auch auf Konflikte mit Dienstleistungsbezügerinnen und -bezügern oder Projektpartnern der Körperschaft auszudehnen, um festgefahrene Situationen zu vermeiden. Streitigkeiten zwischen der Körperschaft und deren Personal, externen Dienstleistern oder Lieferanten fallen hingegen nicht unter diese Bestimmung; es gelten die üblichen Verfahrensregeln.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Regierungsrat

Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli